

Az.: 2 A 491/23
8 K 847/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesamt für Steuern und Finanzen
Rechtsabteilung
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 10. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Oktober 2023 - 8 K 847/23 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 797,03 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.
- 2 1. Die 2004 geborene Klägerin, die sich im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 als Steueranwärterin im Beamtenverhältnis auf Widerruf befand, begehrt die finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub für das Jahr 2021 im Umfang von (noch) 13 Tagen. Sie hatte im Jahr 2020 sechs Tage und im Jahr 2021 insgesamt 21 Tage Erholungsurlaub genommen. Den nach ihrem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis gestellten Antrag vom 6. Januar 2022 auf Abgeltung nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubs lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 26. Januar 2022 ab; der insoweit erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2022 zurückgewiesen.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die am 10. Juni 2022 erhobene Klage als zulässig, aber unbegründet ab. Anspruchsgrundlage für die Urlaubsabgeltung sei mangels einer entsprechenden nationalen Regelung Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG. Der hiernach grundsätzlich bestehende Abgeltungsanspruch erfasse indes ausschließlich den Anspruch auf Urlaubsabgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von vier Wochen (20 Tage), also nicht den darüber hinausgehenden nationalen Urlaubsanspruch. Den ihr nach unionsrechtlichen Vorgaben zustehenden Urlaub habe die Klägerin sowohl im Jahr 2020 wie im Jahr 2021 in Anspruch genommen.
- 4 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Klage hätte im Umfang von 13 Tagen stattgegeben werden müssen. Anspruchsgrundlage sei § 7 Abs. 4 BUrlG i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG. Das Verwaltungsgericht lasse unberücksichtigt, dass die Klägerin bei der Entstehung der Urlaubsansprüche für die

Jahre 2020 und 2021 minderjährig gewesen sei. Auf sie fänden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung, darunter § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG; letzterer verweise auf § 7 Abs. 4 BUrlG, der die Urlaubsabgeltung vorsehe.

- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000,1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat unter Heranziehung der einschlägigen Vorschriften und mit zutreffender Begründung, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), ausgeführt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Abgeltung von (ursprünglich) 14 Tagen nicht genommenen Erholungsurlaubs aus den Jahren 2020 und 2021 habe. Die Ausführungen der Klägerin im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 8 Entgegen den Ausführungen im Zulassungsantrag besteht kein Rechtsanspruch nach § 19 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG i. V. m. § 7 Abs. 4 BUrlG. Denn das Jugendarbeitsschutzgesetz findet auf minderjährige Personen, die sich in einem Beamtenverhältnis befinden, keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 1 JArbSchG erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf Personen jünger als 18 Jahre, die sich u. a. in der Berufsausbildung oder in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis befinden. Was als Berufsausbildung anzusehen ist, ergibt sich aus dem Berufsbildungsgesetz (vgl. etwa Erbs/Kohlhaas/Ambts/Häberle, JArbSchG, Oktober 2024, § 1 Rn. 7). Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BBiG erstreckt sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; dasselbe gilt folglich für das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dieses Ergebnis wird für den Bereich der Bundesbeamten bestätigt durch § 79 Abs. 3 Satz 1 BBG, der die entsprechende Geltung

des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Beamtinnen und Beamte eigens anordnet. Eine solche Regelung wäre unnötig, wenn das Jugendarbeitsschutzgesetz ohnehin für jugendliche Beamte Geltung beanspruchen würde. Die Berufsausbildung der Klägerin erfolgte im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf und unterfiel damit nicht dem Anwendungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Eine Anwendbarkeit von § 19 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG mit dem Verweis auf die Abgeltungsregelung in § 7 Abs. 4 BUrlG scheidet damit aus.

- 9 Der Urlaubsanspruch der Klägerin für die Jahre 2020 und 2021 bestimmte sich vielmehr gemäß § 79 Abs. 1, 2 SächsBG i. V. m. §§ 1, 9 Abs. 1 Satz 2 SächsJArbSchVO nach den Bestimmungen der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der für die Jahre 2020 und 2021 maßgeblichen, bis 30. August 2024 geltenden Fassung. Dieser lässt sich eine normative Grundlage für den begehrten Abgeltungsanspruch nicht entnehmen, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts (betreffend die Abgeltung von 14 Urlaubstagen), gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben, unter Anpassung des Betrags entsprechend der im Zulassungsantrag vorgenommenen Reduzierung auf 13 Urlaubstage.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch